

---

149. Kann der Verkäufer eines Grundstückes, wenn er dasselbe später bei der von einem Hypothekar-Gläubiger des Käufers betriebenen Subhastation wieder angesteigert hat, dem Gläubiger, der auf Grund der ihm im Kollokations-Verfahren erteilten Anweisung Zahlung des Steigpreises fordert, wirksam die Einrede entgegensetzen, daß inzwischen auf sein — des Verkäufers — Anstehen die Auf-

---

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 93, S. 255.

Lösung des früheren Kaufvertrages durch gerichtliches Erkenntnis gegen den Käufer ausgesprochen worden, und dadurch die stattgehabte Subhastation mit allen ihren Folgen hinfällig geworden sei?  
Code civil Art. 1654.

II. Civilsenat. Ur. v. 2. März 1880 in S. R. (Bekl.) w. P. (Kl.)  
Rep. II. 68/79.

I. Landgericht Trier.

Die vorstehende Frage ist von dem Landgerichte verneint und der gegen das Erkenntnis desselben eingelegte Kassationsrekurs aus folgenden Gründen verworfen worden:

„In Erwägung, daß das Landgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen ist, daß der Kassationskläger als Ansteigerer des fraglichen Hauses verpflichtet sei, den Kaufpreis desselben an die angewiesenen Gläubiger, zu denen namentlich auch der Kassationsbeklagte B. gehörte, den Licitationsbedingungen gemäß zu zahlen;

daß, wenn sodann das Landgericht diese Verpflichtung auf einen gerichtlichen Vertrag zurückgeführt und weiter angenommen hat, daß der Kassationskläger dieselbe nicht einseitig zum Nachtheile der Gläubiger alterieren könne, damit gegen kein Gesetz verstoßen ist;

daß zunächst die Behauptung der Rekurschrift, daß durch das Meistgebot des Kassationsklägers lediglich ein Kaufvertrag zwischen diesem und dem Subhastaten zu stande gekommen, derselbe aber zu den Gläubigern in ein Rechtsverhältnis nicht getreten sei, an dem Umstande scheitert, daß der Kassationskläger auf Grund der Licitationsbedingungen, welche ihm jene Verpflichtung den Gläubigern gegenüber auferlegten, angesteigert hat;

daß ferner zwar mit der Rekurschrift anzunehmen ist, daß dem Ansteigerer im Subhastationsverfahren, wie jedem Käufer, das Recht zustehe, die Zahlung des Kaufpreises, wenn ihm das Objekt nicht überliefert oder einziert werde, zu verweigern;

daß indeß, wie thatsächlich feststeht, die eine und andere dieser Voraussetzungen hier nicht vorliegt, vielmehr es sich lediglich darum handelt, ob der Kassationskläger, der, wie angegeben, Erwerber des fraglichen Hauses geworden ist, aus dem nachträglich gegen die Subhastaten erwirkten und von diesen anerkannten Kontumazialurteile, durch welches der frühere, jenes Haus betreffende Verkauf aufgelöst

worden, einen Einwand gegen den Zahlungsbefehl des Kassationsbeklagten herleiten kann;

daß nun, aber abgesehen von der Frage, ob in einem Falle, wie dem vorliegenden, von einer wirksamen Ausübung des Resolutionsrechtes überhaupt die Rede sein könne, jedenfalls juristisch damit nicht verstoßen ist, daß das Landgericht dem Anspruche des Kassationsbeklagten gegenüber jenem Urteile, wie geschehen, die Wirkung abgesprochen hat.“

